Stellungnahme des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (GgdG)

1. Der **ado** dankt dem BMJV für die Ausarbeitung des Entwurfes. Dieser stellt sich im Zivilrecht der auch verfassungsrechtlich komplexen Aufgabe, in dem Dreiecksverhältnis zwischen Betroffenen (Opfern), Anbietern, und Nutzern (Tätern) den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, zur Verteidigung ihrer Persönlichkeitsrechte selbst tätig zu werden. Dafür schafft er spezielle, über bisherige allgemeine Möglichkeiten (wie den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB analog) hinausgehende zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen. Die neuen rechtlichen Möglichkeiten können, sofern die Gerichtspraxis den Antragstellenden genügend entgegenkommt, für Opfer eine Handlungsmöglichkeit eröffnen, die sie Selbstwirksamkeit spüren lässt und dazu beiträgt, ihnen das Gefühl der Hilflosigkeit zu nehmen.
Im Strafrecht schließt der Entwurf einige Lücken.

2. Im zivilrechtlichen Teil ist mit dem GgdG-E eine grundsätzlich überzeugende Konzeption zur Auskunft über die Herausgabe von Nutzerdaten (der Täter), zu beweissichernden Anordnungen (gegen die Anbieter), sowie zur Sperrung von Accounts der Nutzer angelegt. Erwogen könnte werden, den Kreis der einbezogenen Anbieter von Internetdienstleistungen um bestehende andere Formen der Internetkommunikation zu erweitern (z.B. Messengerdienste, Chatgruppen) und eine Öffnungsklausel für künftige Neuentwicklungen einzufügen.

3. Für Fälle ohne breites Publikumsinteresse besteht immerhin die Aussicht, dass durch Sperrungen nach dem GgdG-E die Weiterverbreitung der rechtsverletzenden Inhalte gestoppt wird. Das dürfte auch zahlreiche Fälle von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder betreffen. Anders freilich, wenn Inhalte durch die leicht massenhaft herzustellenden und zu teilenden Kopien über viele Nutzer „viral gehen“. Gegen sie privatrechtlich vorzugehen wird die Betroffenen überfordern. Unabhängig vom Zivilrecht sind die Anbie-

ter – durch konsequente Aufsicht und wirksame Zwangsmittel – zur Einhaltung umfassender Schutzmaßnahmen gegen strafbare Inhalte zu veranlassen. Die eigne Rechtsverteidigung der Betroffenen wird daneben absehbar nur eine ergänzende Rolle spielen können.

4. Das GgdG-E ordnet die Durchsetzung der Ansprüche dem FamFG zu. Dort herrscht vor den Landgerichten kein Anwaltszwang (gem. § 10 I FamFG können die Betroffenen das Verfahren selbst betreiben). Sie werden dabei unterstützt durch die Verpflichtung des Gerichts zur Amtsermittlung (§ 26 FamFG). Die Formulierung der zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Neuregelungen ist, wohl unvermeidlich, stellenweise so kompliziert geworden, dass sie für betroffene Laie schwer verständlich wirkt[1]. Das Gebot an die Betroffenen, die behauptete Rechtsverletzung durch den Nutzer glaubhaft zu machen (§ 2 II Ziff. 3 (3) 1. GgdG), ist für den juristischen Laien erläuterungsbedürftig, insoweit es auf das Erfordernis einer Eidesstattlichen Versicherung hinweist.

4. Begrüßenswert ist deswegen die gemäß § 7 GgdG-E zulässige Vertretung der Antragstellenden vor Gericht auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies könnten, bei entsprechender Satzungsergänzung, durchaus auch Fachkräfte der professionellen Opferberatung sein. Selbst in den nicht entsprechend spezialisierten Beratungsstellen des **ado** z. B. finden sich, seit Jahren und immer mehr, auch Fälle digitaler Gewalt. Mit deren Erscheinungsformen und ihren Folgen für die Betroffenen bestehen – allerdings in unter den Beratungsstellen unterschiedlichem Umfang – Erfahrungen, die die Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen vor Gericht möglich machen. Satzungsgemäß auf die unentgeltliche Aufklärung und Beratung von Internetnutzern spezialisierte Organisationen könnten durch Sachkenntnis (kompetenter „Nerds“ à la „Chaos Computer Club“) im Einzelfall besser als Volljuristen in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen gegen digitale Gewalt zu kennen und zu beantragen. Aus Sicht

[1] Beispiel ist das Gebot (§ 6 III GgdG-E) der Schwärzung der Personalien des beklagten Nutzers im Gerichtsbeschluss, der den Betroffenen die Auskunft über eben diese Personalien zuerkennt – diese Schwärzung ist zwar bis zur Rechtskraft (§ 5 IV GgdG-E) des ja noch mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlusses erforderlich. Für bessere Verständlichkeit angeregt wird deswegen die Einfügung der Wörter „angesichts noch fehlender Rechtskraft“ nach dem Wort „erfolgt“ in § 7 Abs. 3 GgdG-E.

des ado müssten die zivilgesellschaftlichen Organisationen daher nicht durch Volljuristen handeln, § 7 Nr. 3 GdgG-E könnte entfallen. Im Hinblick auf die Regelung in § 10 II Nr. 2, 2. HS FamFG und die allgemeine Zulässigkeit von Untervertretungen läuft die Vorschrift ohnehin leer, da jede unentgeltlich arbeitende privatrechtliche juristische Person Betroffene vertreten könnte, sofern sie Volljuristen schickt.
Im Übrigen hat sich das Landgericht in Ermangelung eines Anwaltszwangs ohnehin darauf einzustellen, die Verfahren nach GgdG auch im Parteiprozess mit betroffenen Laien selbst zu führen.

5. Dies leitet über auf den vor allen anderen wesentlichen Gesichtspunkt. Erforderlich ist die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, mit denen die neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten praktisch wirksam werden können. Nötig bei den Gerichten sind spezialisierte, also entsprechend aus- und fortgebildete Richterinnen und Richter, die nicht nur profunde Kenntnisse in der forensischen Beweissicherung an den Computern der Betroffenen, sondern auch Verständnis für die Folgen digitaler Gewalt bei den Opfern haben. Sie müssen erfassen können, was an digitalen Zumutungen „den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht schwerwiegend beeinträchtigt“ (§ 4 Abs. 1 DSatz 1 GgdG-E).
Aus Sicht des ado wäre die Zusammenfassung von Zuständigkeiten für mehrere Landgerichtsbezirke bei Schwerpunktkammern sinnvoll.
Unverzichtbar ist auch eine ausreichende personelle Ausstattung der Gerichte, damit sich die Verfahren nach dem GgdG nicht, zumal im Rechtsmittel, lang hinziehen.
Auch die Fachberatungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen nach § 7 GdgG müssen personell so ausgestattet werden, dass sie schnell tätig werden, nicht aber den Betroffenen Termin erst nach Wochen anbieten können.

6. Die vorgeschlagenen erweiterten Strafbestimmungen im StGB sind aus der Sicht des **ado** sachgerecht.
Strafverfahrensrechtlich nimmt der ado die im Entwurf enthaltene Änderung des § 374 StPO zum Anlass, sich einmal mehr gegen die zu weitgehende Ausdehnung der Privatklagedelikte zu wenden. Die bei diesen regelmäßig erfolgende Verweisung auf den Weg der Privatklage bedeutet praktisch, dass es zu keiner Strafverfolgung kommt. Gerade

die bei Internetmissbrauch technisch schwierige und hinsichtlich der Anbieter unübersichtliche Situation verlangt nach der Hilfe einer ermittelnden Staatsanwaltschaft, die im übrigen – wie auch die hinzuzuziehenden Polizeibehörden – spezialisiert und konzentriert sein sollte.